

Allgemeine Förderungsbedingungen

Fassung vom Januar 2013

I. Geltungsbereich

Die Förderungsbedingungen ergänzen die Bestimmungen

- ▶▶ des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung,
- ▶▶ des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2002, in der jeweils geltenden Fassung sowie
- ▶▶ der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung vom 26. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

und unterliegen dem EU-Wettbewerbsrecht.

Die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. (nachfolgend kurz SFG) ist als Förderungsstelle mit der Abwicklung der Förderungsprogramme betraut, die auf der Grundlage dieser Rechtsvorschriften erstellt wurden.

II. Berichts-, Melde-, Publizitäts- und Betriebspflichten

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, die projektbezogenen Aufzeichnungen **mindestens 7 Jahre** nach Endabrechnung des Projektes geordnet und sicher aufzubewahren.
2. Bis zur Erfüllung der Bedingungen und Auflagen (Förderungsübereinkommen bzw. Verpflichtungserklärung, Allgemeine Förderungsbedingungen) verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, alle Änderungen oder Abweichungen gegenüber dem Förderungsansuchen und dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung sofort der SFG schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die Änderung oder Abweichung genau bezeichnen und die Gründe dafür enthalten.

Diese Bestimmung betrifft insbesondere

- ▶▶ eine Änderung der als maßgebliche Rahmenbedingung für die Förderungsvergabe festgelegten Umstände oder Kennzahlen und
- ▶▶ alle Ereignisse, die die Projektrealisierung verzögern oder unmöglich machen.

Wurde eine Behaltefrist vereinbart, besteht bis zu ihrem Ende Meldepflicht.

3. Ändern sich Eigentumsverhältnisse, Firmenwortlaut oder Standort während der Laufzeit des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung oder der Behaltefrist, muss dies die Förderungswerberin/der Förderungswerber sofort schriftlich der SFG mitteilen.

Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse umfasst insbesondere eine wesentliche Veränderung in der Gesellschafterstruktur (Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse oder Beteiligungsveränderungen von mehr als 25 %).

4. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, in nachfolgenden Fällen die SFG sofort schriftlich zu verständigen:
 - ▶▶ wenn sie/er Kenntnis hat, dass die Kennzahlen gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 URG vorliegen und/oder
 - ▶▶ Zahlungsunfähigkeit besteht sowie
 - ▶▶ vorab, wenn sie/er beabsichtigt, einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung einzubringen, oder
 - ▶▶ sofort – nachdem der Antrag an die Förderungswerberin/den Förderungswerber gestellt wurde – wenn eine Gläubigerin/ein Gläubiger die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung beantragt hat.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist auch verpflichtet, die SFG sofort schriftlich zu verständigen, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird.

5. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verpflichtet sich, innerhalb von 3 Jahren nach der Endauszahlung des Förderungsbetrags das Unternehmen am Projektstandort zu betreiben – zumindest jenen Teilbereich, für den die Förderung gewährt wurde. In dieser Zeit darf sie/er ohne schriftliche Zustimmung der SFG auch keine Änderung des Unternehmensgegenstandes vornehmen.

III. Abrechnungsmodalitäten und Einstellung der Auszahlung

1. Die Abrechnungs- bzw. Auszahlungsunterlagen (besonders Rechnungen und Zahlungsbelege), die zweifelsfrei der Förderungswerberin/dem Förderungswerber bzw. dem geförderten Projekt und dem festgelegten Förderungszeitraum zugerechnet werden können, werden durch Prüf- und Kontrollorgane der SFG bzw. durch deren Beauftragte geprüft.

Die tatsächlichen Ausgaben muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg nachweisen. Für den Fall, dass das nicht möglich ist, muss sie/er die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege oder manipulationssichere elektronische Dokumente nachzuweisen. Übersteigt der Rechnungsbetrag 5.000 Euro netto, muss sie/er eine unbare Zahlung nachweisen.

2. Abweichungen zwischen dem beantragten und dem endabgerechneten Projekt muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber schriftlich begründen. Es muss geprüft werden, ob sie mit dem Förderungsübereinkommen bzw. mit der Verpflichtungserklärung und diesen

Allgemeinen Förderungsbedingungen und den darin zitierten Richtlinien übereinstimmen. Solche Abweichungen müssen durch die SFG schriftlich genehmigt werden.

3. Die Auszahlung der Förderungsmittel kann vorübergehend eingestellt werden, solange die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewältigung des Projektes oder der mittelfristige Bestand des Unternehmens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht gesichert sind. Das trifft insbesondere dann zu, wenn
 - ▶▶ die Voraussetzungen für die Einleitung eines Unternehmens-Reorganisationsverfahrens nach dem URG (insbesondere die wesentliche nachhaltige Verschlechterung der Eigenmittelquote gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG) vorliegen,
 - ▶▶ ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt wird,
 - ▶▶ sich aus Sicht der SFG die im Förderungsübereinkommen als maßgebliche Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe festgelegten Umstände und/oder sonstige Kennzahlen wesentlich verschlechtern, oder
 - ▶▶ der in einem vorangegangenen Sanierungsverfahren festgelegte Zahlungsplan noch nicht erfüllt ist.
4. Zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, Kontrollorganen nachfolgender Stellen jederzeit Einsicht in ihre/seine Unterlagen und Belege zu gewähren, ihnen jede Auskunft zu geben und den Zutritt zu Lager- und Betriebsräumen sowie Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten:
 - ▶▶ SFG und deren Beauftragte
 - ▶▶ Amt der Steiermärkischen Landesregierung
 - ▶▶ Landesrechnungshof
 - ▶▶ Bund und Bundesrechnungshof
 - ▶▶ Europäische Kommission und deren Beauftragte bzw. Organe

Darüber hinaus ist den Organen auch jederzeit Einsicht in die Jahresabschlüsse zu gewähren.

IV. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Aus diesen Gründen erlischt der Anspruch auf Auszahlung bzw. muss die Förderungswerberin/der Förderungswerber bereits ausbezahlte Beträge der Förderung sofort ganz oder teilweise zurückzahlen:

- a) Die Förderungsmittel wurden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- b) Die SFG oder deren Beauftragte wurden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- c) Das geförderte Projekt kann oder konnte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden.
- d) Auflagen bzw. Bedingungen des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung werden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder Förderungsvoraussetzungen entfallen nachträglich, unabhängig vom Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers.
- e) Im Verwendungsnachweis werden unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht.

- f) Wesentliche Änderungen der für die Förderungsentscheidung maßgeblichen Rahmenbedingungen bzw. Projektinhalte treten auf.
- g) Vor Fertigstellung des Projektes oder innerhalb von 3 Jahren ab Auszahlung der Förderung tritt Folgendes ein:
- ▶▶ Gegen die Förderungswerberin/den Förderungswerber wird ein Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung gestellt.
 - ▶▶ Der Unternehmensbetrieb oder der von der Förderung betroffene Unternehmensbetriebsteil der Förderungswerberin/des Förderungswerbers wird eingestellt.
 - ▶▶ Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber oder deren vertretungsbefugten Organen wird auf Grund der Entscheidung einer Behörde oder eines Gerichtes die selbstständige Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr entzogen.
 - ▶▶ Eine Zwangsverwaltung über das Vermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers wird angeordnet.
- h) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erstattet vorgesehene Berichte nicht, bringt Nachweise nicht bei, erteilt erforderliche Auskünfte nicht oder verweigert die Einsichtnahme in ihren/seinen Betrieb gemäß Punkt III. 4. Eine befristete schriftliche Mahnung mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen ist erfolglos geblieben.
- i) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber be- oder verhindert Prüfungen.
- j) Die Richtigkeit der Abrechnung – und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung – ist innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes (7 Jahre nach Endabrechnung des Projekts) nicht mehr prüfbar. Ausnahme: Die Unterlagen sind ohne Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt, z. B. Brand, Naturkatastrophen) verlorengegangen.
- k) Die Pflichten aus Punkt II. wurden verletzt, insbesondere ist die unverzügliche Meldung von Umständen und Ereignissen im Sinn von Punkt II. 2. – 4. unterblieben.
- l) Das Unternehmen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers oder der Betrieb, in dem die geförderten Projekte durchgeführt werden, wird vor Abschluss des Förderungsvorhabens oder während der Dauer der Bedingungen und Auflagen ohne schriftliche Zustimmung der SFG
- ▶▶ gänzlich oder teilweise übertragen oder
 - ▶▶ die geförderten Investitionen werden Dritten überlassen.
- Als Übertragung gilt auch eine wesentliche Veränderung in der Gesellschafterstruktur der Förderungswerberin/des Förderungswerbers (Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse oder Beteiligungsveränderungen von mehr als 25 %).
- m) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber verstößt gegen gemeinschaftsrechtliche oder nationale Bestimmungen, insbesondere:
- ▶▶ arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen,
 - ▶▶ Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit,
 - ▶▶ wettbewerbsrechtliche und vergaberechtliche Bestimmungen,
 - ▶▶ Bestimmungen des Umweltschutzes

- ▶▶ Bestimmungen der Behindertengleichstellung,
 - ▶▶ Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Mann und Frau,
 - ▶▶ Bestimmungen über das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter und sexuelle Orientierung.
- n) Von Organen der Europäischen Union wird die Rückzahlung verlangt.
- o) Der Förderungswerberin/Dem Förderungswerber wird die Gewerbeberechtigung gemäß § 13 GewO entzogen bzw. sie/er legt diese vor Fertigstellung des Projektes oder innerhalb von 3 Jahren ab Auszahlung der Förderung zurück oder meldet sie ruhend.
- p) Eine Bestimmung dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen und der Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung wird nicht eingehalten.
- q) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber missachtet wiederholt die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften.
- r) Die SFG hat wesentliche Abweichungen oder Verzögerungen zwischen dem beantragten und dem endabgerechneten Projekt nicht genehmigt.
- s) Das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen aus dem Förderungsübereinkommen bzw. der Verpflichtungserklärung) wurde nicht eingehalten.
- t) Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber entfernt innerhalb der Behaltefrist die der Förderung zugrundeliegenden Investitionen vom Projektstandort oder überträgt diese ohne schriftliche Zustimmung der SFG an Dritte.
- u) Sonstige im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung oder anderen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegten Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen werden nicht eingehalten:

V. Haftungsbestimmungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber haftet gegenüber der SFG persönlich für alle Nachteile, die der SFG aus der Verletzung der unter Punkt II. dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen angeführten Pflichten erwachsen. Handelt es sich bei der Förderungswerberin/beim Förderungswerber um eine juristische Person, haften zusätzlich die vertretungsbefugten Organe persönlich.
2. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Widerrufsgründe unverzüglich der SFG schriftlich bekannt zu geben. Sie/Er nimmt zur Kenntnis,
 - ▶▶ dass sie/er im Fall von unrichtigen und/oder unvollständigen Angaben – unabhängig vom Verschulden und vom Ausmaß der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit – die Förderung zurückzahlen muss und
 - ▶▶ für den Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit eine darüber hinausgehende zivilrechtliche Haftung eintritt und strafrechtliche Folgen entstehen können.
3. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass im Fall der verschuldeten Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit die Kosten der Überprüfung der Angaben von ihr/ihm zu tragen sind. Dabei kann es sich insbesondere um Kosten für eine/n von

der SFG beauftragten Sachverständige/n (z. B. WirtschaftstreuhänderIn, Rechtsanwalt/Rechtsanwältin) und/oder Eigenkosten der SFG oder der Organe der Europäischen Kommission handeln.

VI. Sonstige Förderungsbedingungen

1. Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber erklärt, zum Betrieb des zu fördernden Unternehmens nach den einschlägigen Rechtsvorschriften berechtigt zu sein und die für die Betriebsausübung geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.
2. Sollten KonkurrentInnen unter Berufung auf das Wettbewerbsrecht oder ähnliche Bestimmungen erfolgreich gerichtlich intervenieren, wird die allfällige (teilweise) Rückzahlung des Förderungsbetrages sowie die darüber hinausgehende Schad- und Klagloshaltung der SFG bzw. des Landes Steiermark vereinbart. Die Kontonummern stehen im Förderungsübereinkommen bzw. in der Verpflichtungserklärung.
3. Die SFG behält sich vor, Einschränkungen zugesagter Förderungen vorzunehmen, wenn das aus internationalen Verpflichtungen resultiert. Das gilt auch im Hinblick auf die Kumulierung von Förderungen. Für den Fall, dass die SFG in diesem Zusammenhang – auf Grund welcher Rechtsgrundlage immer – verpflichtet ist, gewährte Förderungen rückzufordern oder selbst zurückzuzahlen, verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber, die SFG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit oder Teilunwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Förderungsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Förderungsübereinkommens bzw. der Verpflichtungserklärung als Ganzes nicht. Eine unwirksame oder teilunwirksame Bestimmung wird automatisch durch diejenige wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder teilunwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.